

für den volkseigenen Verkehr
getrennt nach Generaldirektionen und Kraftverkehr (L),

für das Post- und Fernmeldewesen,

für den volkseigenen Handel, außer Konsumgenossenschaften,

darunter staatlicher Einzelhandel,

für die Konsumgenossenschaften,

getrennt nach Handel und Produktion.

(3) Die Zusammenstellung erfolgt in zweifacher Ausfertigung. Ein Exemplar verbleibt bei der Abteilung für Arbeit, ein Exemplar erhält die Hauptabteilung Arbeit der zuständigen Landesregierung.

§ 3

Die Hauptabteilung Arbeit der Landesregierung stellt die Kreisergebnisse zu einem Landesergebnis in der gleichen Untergliederung gemäß § 2 in dreifacher Ausfertigung zusammen. Zwei Exemplare erhält das Ministerium für Arbeit, ein Exemplar verbleibt bei der Hauptabteilung Arbeit.

§ 4

Das Ministerium für Arbeit stellt die Länderzusammenfassungen zu einem Gesamtergebnis zusammen und übergibt eine Ausfertigung mit je einem Exemplar der Länderergebnisse der Staatlichen Plankommission.

§ 5

Für die Organe der Arbeitsverwaltung erläßt das Ministerium für Arbeit besondere Arbeitsanweisungen.

Berlin, den 17. Mai 1952

Ministerium für Arbeit

Ch w a l e k
Minister

Staatliche Plankommission

Der Vorsitzende
L e u s c h n e r

Durchführungsbestimmung zur Ergänzung der Verordnung über nichtbewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzflächen.

Vom 16. Mai 1952

Zur restlosen Einbeziehung bisher nichtbewirtschafteter landwirtschaftlicher Nutzflächen in ordentliche Bewirtschaftung und zur Durchführung des Verfahrens zur Gewährung von Vergünstigungen bei der Ablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse wird auf Grund des § 8 der Ergänzung der Verordnung vom 20. März 1952 über nichtbewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzflächen (GBl. S. 227) — im folgenden genannt: Ergänzungsverordnung vom 29. März 1952 — folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Nach §§ 5 und 6 der Ergänzungsverordnung vom 20. März 1952 werden für das Jahr 1952 fol-

gende nichtbewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzflächen von der Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse befreit:

a) Landwirtschaftliche Nutzflächen, die vom 8. Februar 1951 bis zum 31. Dezember 1951 von den Gemeinde-Kommissionen gemäß § 1 der Verordnung vom 8. Februar 1951 über nichtbewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzflächen (GBl. S. 75) — im folgenden genannt: Verordnung vom 8. Februar 1951 — als nichtbewirtschaftet festgestellt wurden.

b) Landwirtschaftliche Nutzflächen, die in der Zeit nach dem 1. Januar 1951 bis zum 15. März 1952 aufgegeben und als nichtbewirtschaftet durch die Gemeinde-Kommissionen festgestellt wurden.

(2) Die Vergünstigungen gemäß § 5 der Ergänzungsverordnung vom 20. März 1952 finden keine Anwendung auf geschlossene landwirtschaftliche Betriebe, die unter Gewährung der Vergünstigungen der Verordnung vom 8. Februar 1951 neu verpachtet wurden. Die bisherigen Vergünstigungen gemäß § 7 Abs. 1 Buchstaben c oder d der Verordnung vom 8. Februar 1951 können für diese Betriebe beibehalten werden; es gelten für sie aber die Bestimmungen der Verordnung vom 20. März 1952 über devastierte landwirtschaftliche Betriebe (GBl. S. 226) und der Berichtigung (GBl. S. 303).

(3) Neubauernstellen, die nach der Verordnung vom 21. Juni 1951 über die Auseinandersetzung bei Besitzwechsel von Bauernwirtschaften aus der Bodenreform (GBl. S. 629) zu behandeln sind, fallen nicht unter die Ergänzungsverordnung vom 20. März 1952; desgleichen fallen darunter nicht landwirtschaftliche Nutzflächen, die nach den allgemeinen Pachtbestimmungen durch den Abschluß ordentlicher Pachtverträge übernommen werden.

§ 2

(1) Die Befreiung von der Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (§ 5 Ziffer 2 der Ergänzungsverordnung vom 20. März 1952) umfaßt Getreide einschl. von Hülsenfrüchten, Kartoffeln, Ölsaaten, Schlachtvieh, Milch und Eiern.

(2) Für Getreide einschl. von Hülsenfrüchten, Ölsaaten, Kartoffeln werden die Vergünstigungen für die übernommenen nichtbewirtschafteten landwirtschaftlichen Nutzflächen anteilmäßig nach den Kulturen, die im Anbauplan für das Jahr 1951/1952 festgelegt sind, gewährt.

(3) Die Gewährung der Vergünstigungen bei der Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse setzt eine Pachtdauer (Pachtvertrag) für die in Bewirtschaftung übernommene nichtbewirtschaftete landwirtschaftliche Nutzfläche von mindestens fünf Jahren voraus.

(4) Wird die Umwandlung eines Pachtvertrages für die gemäß der Verordnung vom 8. Februar 1951 bereits in Bewirtschaftung übernommenen nichtbewirtschafteten landwirtschaftlichen Nutzflächen auf eine Pachtdauer von mindestens fünf Jahren abgelehnt, so entfällt die Befreiung von der Pflichtab-